

Beitragsordnung

Die TSG Eislingen gibt sich nachfolgende Beitragsordnung gemäß § 16 der Satzung.

1.) Beitragsart:

Den Mitgliedern stehen folgende Beitragsarten zur Verfügung:

- a.) Einzelbeitrag
- b.) Familienbeitrag
- c.) Rentnerbeitrag
- d.) Schüler- und Studentenbeitrag
- e.) Einmalige Beiträge

2.) Beitragsdefinition:

- a.) Vom Einzelbeitrag umfasst sind alle Mitglieder, soweit die Voraussetzungen für den Familien-, Rentner- oder Schüler- und Studentenbeitrag nicht vorliegen oder sich aus der Satzung andere Regelungen ergeben.
- b.) Vom Familienbeitrag umfasst sind verheiratete Mitglieder, einschließlich ihrer dem Verein angehörigen Kinder, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c.) Vom Rentnerbeitrag umfasst sind Mitglieder, soweit sie Inhaber eines Rentenausweises sind und einen Antrag auf Rentnerbeitrag gestellt haben. Ebenfalls umfasst sind schwerbehinderte Mitglieder mit einem Grad der Behinderung in Höhe von mindestens 50 %, sobald sie einen Antrag gestellt haben.
- d.) Vom Schüler- und Studentenbeitrag umfasst sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Volljährige Mitglieder erhalten auf Antrag den Schüler- und Studentenbeitrag, wenn sie Inhaber eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises oder Wehr- bzw. Zivildienstleistende sind.
- e.) Einmalige Beiträge können erhoben werden, wenn besondere, gewichtige Umstände vorliegen.

3.) Beitragshöhe:

Der Einzelbeitrag beträgt 96,- EURO.

Der Familienbeitrag beträgt 148,- EURO.

Der Rentnerbeitrag beträgt 56,- EURO.

Der Schüler- und Studentenbeitrag beträgt 56,- EURO.

4.) Anteilige Beiträge

Tritt ein Mitglied gem. § 6 Nr. 4 der Satzung zum 01.04, 01.7. oder 01.10. eines Jahres in den Verein ein, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Soweit es noch innerhalb desselben Geschäftsjahres wieder austritt, so ist die Differenz zu einem gesamten Jahresmitgliedsbeitrag mit Austrittserklärung zu zahlen.

5.) Beitragsfreiheit und Beitragsermäßigung

Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil Mitglied ist.

Im Übrigen entscheidet das Präsidium über die Höhe und Länge einer Beitragsermäßigung unter Abwägung sämtlicher sozialen Aspekte des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins.

6.) Fälligkeit:

Der Beitrag wird jeweils zum 01.01. des Beitragsjahres in voller Höhe fällig, frühestens aber mit Vereinsbeitritt.

7.) Gebühren:

a.) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt je Mitglied 10,-,- EURO.

b.) Für jede Mahnung entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 5,- EURO. Bei Verzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

c.) Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Für eine Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens entsteht eine Gebühr in Höhe von 5,- EURO.

8.) Gültigkeit:

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle sämtlicher bisheriger Regelungen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2005 in Kraft.

Geändert durch Beschluss vom 29.09.2017 Hauptversammlung